

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

N^o 72.

Sonnabend, den 13. März.

1847.

Außerordentlicher Landtag.

Sitzung der zweiten Kammer am 10. März.

(S c h l u ß.)

Ehe man zur Tagesordnung übergeht, bemerkt der vorliegende Vicepräsident v. Thielau: die Kammer habe bei Berathung des Decrets, das Verfahren bei außerordentlichen Landtagen betreffend, beschlossen, ihre verfassungsmäßigen Rechte zu Berathung von Petitionen und Beschwerden auszuüben; dabei sei die Ausübung jenes Rechtes der Umsicht, Discretion und dem Tact der Kammer anheim gegeben worden. Habe sie nun im Allgemeinen ihr Recht gewahrt, so werde sie auch darüber zu entscheiden haben, ob ein Gegenstand besonders dringlich und zur Berathung empfehlenswerth sei. Damit nun die Frage über diese Entscheidung sich nicht bei jedem Berathungsgegenstande wiederhole und zu weilläufigen Discussionen Veranlassung gebe, werde das Directorium annehmen, daß, sobald nach Verlesung des betr. Berichts sich kein Einspruch von irgend einer Seite her erhebe, daß die Kammer sich für die Berathung desselben entschieden habe; das Präsidium werde daher eine solche Frage: ob der Bericht berathen werden solle? nicht stellen. Hensel aus Bernstadt: die Deputation habe einen solchen Antrag, daß über jeden Bericht Beschluß gefaßt werden soll, nicht gestellt. Todt: die Deputation habe insofern die Discretion der Kammer provocirt, weil Gegenstände vorkommen könnten, die nicht so dringend wären; allein sie habe nicht gewollt, daß bloß dringende Gegenstände zur Berathung gezogen werden sollten, sie sei vielmehr der Ansicht, daß alle Gegenstände berathen werden dürften. Staatsminister v. Könneritz: das Ministerium habe sich darüber bereits ausgesprochen und bleibe bei seiner Ansicht. Wenn dasselbe jetzt gegenwärtig sei, so solle damit nicht gesagt sein, daß es alle Gegenstände für dringend halte; es werde sich bei Gelegenheit darüber weiter aussprechen. Vicepräsident v. Thielau: Jede Angelegenheit, die bei einer Ständeversammlung vorkomme, zu berathen, sei ein Recht dieser letztern. Nach Aufklärung eines Mißverständnisses zwischen D. Schaffrath und dem Vicepräsidenten erklärt sich die Kammer gegen 3 Stimmen für obige Annahme. Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bildet ein Bericht der 1. Deputation über die Beschwerde C. G. Jodel's aus Kittlitz bei Köbau wegen verweigerter Entlassung von der über ihn verhängten Zustandsvermuthung und wegen ihm abgeschlagener gänzlicher Entlassung aus der Heilanstalt zu Sonnenstein, dessen Berathung in geheimer Sitzung vorzunehmen beschlossen wird. Hierauf trägt D. Glas einen Bericht über die Beschwerde der Lehngutsbesitzerin Auerwald in Wiese über die vom Stadtrathe zu Kamenz und den vorgesetzten Behörden verweigerter Erlaubniß der Ziegelbereitung vor. Die Beschwerde wird nach einiger Discussion der Regierung zur geeigneten Berücksichtigung überwiesen.

Auf der Tagesordnung befindet sich drittens Bericht über die Beschwerde des Dr. med. Fuhrmann. Dieser hatte, wie aus dem Vortrage des Referenten, Dr. Schaffrath, erhellt, ein Schreiben an den Vorstand des Justizministeriums gerichtet wegen einer, seiner Ansicht nach, unbegründeten Untersuchung gegen die Hebamme Hirschbach, und darin besonders den Bezirksarzt Dr. Siebenhaar beschuldigt. Das Ministerium hatte das Justizamt angewiesen, wegen der daraus hervorgehenden Verleumdung nach Art. 200 des Crim.-Gesetzbuches gegen Dr. F. mit der Untersuchung zu verfahren, obgleich dieser unter Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts wohnte. Dr. F. beschwerte sich deshalb 1., daß er seinem ordentlichen Richter entzogen, 2. zugleich der Selbstständigkeit des Untersuchungsrichters in Beurtheilung und Subsumtion des vorgebliehen Vorgehens und der Strafbarkeit desselben zu nahe getreten worden sei. Die Deputation beantragt: A. „Im Verein mit der ersten Kammer die authentische Auslegung der §. 48 der Verf.-Urk. auf dem in §. 153 derselben vorgeschriebenen Wege herbeizuführen. B. Auf eine Verordnung anzutragen, des Inhalts: daß alle Behörden, denen die Aufsicht und Oberaufsicht über die Gerichtsstellen zusteht, sich aller der Freiheit und Selbstständigkeit der unteren Gerichtsstellen und ihrer Ueberzeugung bei Ausübung ihres Amtes und innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit irgend wie zu nahe tretende Verordnungen, besonders auch in Untersuchungsfachen, enthalten mögen.“ Staatsmin. v. Carlwiz entwickelt die Ansicht der Regierung, welche der Meinung ist, daß diese Beschwerde keine dringende Angelegenheit sei, daß man also von ihrer Berathung hier absehen solle. Er

wolle ihr die Wichtigkeit vollkommen zugestehen, da jede Frage im Verlaufe der Verhandlung zu einer sehr wichtigen umgeschaffen werden könne, sobald man Prinzipfragen damit verbinde; sei dies hier geschehen, so würde er mit dem Einwand, daß der Gegenstand kein wichtiger mehr sei, kaum Anflang finden; eben dieser Wichtigkeit wegen solle man aber von der Berathung jetzt absehen, oder glaube man, daß dieser Gegenstand in der ersten Kammer noch erledigt werden könne? Dringlich erachte sie die Regierung deshalb nicht, weil dem Dr. F. mit dem Berichte nicht gedient sein könne, oder solle die Untersuchung etwa vom wirklichen Richter wiederholt werden? Der Bericht verlaße das Feld der Beschwerdeführung, schweife hinüber auf das der Deductionen und gebe eben Veranlassung zu glauben, daß die Sache nicht so dringend sei. Nun wolle ja auch die Regierung schon dem nächsten Landtage einen Entwurf zur Criminalproceßordnung verlegen, dann werde sich vorliegende Frage am besten vorbringen und beantworten lassen; gehe die Kammer auf den Antrag jetzt ein, so werde die Regierung doch keine Entscheidung geben können. Ferner habe der Bericht schon beim vorigen Landtage volle acht Wochen ausgelegen, ohne zur Berathung zu gelangen; wäre die Sache so dringend gewesen, hätte dann damals nicht eine Stunde erübrigt werden können, um ihn zur Berathung zu bringen? Gehe die Kammer auf das Materielle ein, dann möge sie es der Regierung nicht verargen, wenn sie die zu Aufrechterhaltung ihrer Ansicht nöthigen Maßnahmen ergreife, wenn sich das Ministerium der Theilnahme an der Debatte entziehe. So aufrichtig er beklage, daß sein erstes Auftreten in diesem Saale auf ein Hinderniß Rufe, so werde man ihn doch für gerechtfertigt halten. Dr. Haase wünscht, man solle von Berathung dieser Vorlage absehen. — Staatsmin. v. Könneritz: Die Beschwerde gehe ihn persönlich an, da er zu jeder Zeit Vorstand des Justizministeriums gewesen; um so mehr behaupte er, aus den schon angegebenen Gründen, sich hier nicht aussprechen zu können. Hensel aus Bernstadt: Die Berathung sei deshalb schon dringend, damit das Land sich überzeuge, ob §. 48 verletzt worden sei oder nicht, denn die Ausübung der Rechtspflege sei gewiß das Wichtigste, was die Stände in den Augen behalten müßten; der Ausspruch der Kammer über diese Sache sei daher höchst wünschenswerth und werde auf die Rechtspflege nicht ohne Einfluß sein. Dr. Geißler giebt dem vorigen Sprecher ganz Recht, denn hier liege das Interesse aller Staatsbürger vor. Dr. Joseph: Für Fuhrmann sei diese Beschwerde und Alles, was man über sie sagen könne, ein Nichts, für das beleidigte öffentliche Rechtsgefühl, für die Verf.-Urkunde Alles. Durch diese bestehen die Stände; wer jene angreife, gefährde die Existenz, das Leben der letzteren. Die zweite Kammer werde die Verf.-Urkunde, wenn sie verletzt worden, nimmer für einen Gegenstand halten, der nicht wichtig und nicht dringend genug sei, um sie zu vertheidigen und zu schützen. Man müsse bei der ersten Gelegenheit zugreifen zu ihrer Wahrung. Hier nun liege eine Verletzung der Verf.-Urkunde so klar, so unwiderleglich von der Deputation nachgewiesen vor, daß ihn dabei ein wehmüthiges Gefühl beschleiche. Das Verfahren des Ministeriums, wenn durch die angebotene Anführung noch unbekannter Thatsachen sich zu rechtfertigen, ihm nicht noch gelingen sollte, erhalte der Glauben an die Gesinnung und den Willen. Die Ehre des Ministeriums selbst verlange die Berathung. Denn für constitutionelle Minister sei der Vorwurf der Verletzung der Verfassung einer der schwersten; man solle dem Ministerium die Berathung, wenn es solche auch nicht wolle, als eine Wohlthat aufdrängen, damit es unter jenem Vorwurfe nicht bis zum nächsten Landtage stehen bleibe. Die Kammer könne nicht zaudern in ihrem Entschlusse, wenn es der Verfassungs-Urkunde gelte; sie solle es sich nicht nachsagen lassen, daß der Wunsch einer Frau, Ziegel zu backen, der Kammer eine wichtigere und dringendere Sache gewesen, als die Verletzung der Verfassungs-Urkunde, von 7 Mitgliedern der Deputation anerkannt. Jani spricht sich im Sinne der Herren Staatsminister aus und fällt von der Deputation, deren Bericht er unterschrieben hat, ab. Nach der fernern Bemerkung, daß es sich um Verletzung der Verfassungs-Urkunde hier nicht handle, denn sonst müßte man das Ministerium in Anklagestand versetzen, und daß, wenn der Gegenstand von solcher Wichtigkeit sei, man nicht erst damit anfangen solle, um ihn bis zu einem halben Stadium zu bringen, bemerkt auch das Deputationsmitglied Stellvertreter Anton, daß er dem Beschlusse, den Bericht nicht zu berathen, nicht entgegen treten werde. von Abendroth: die Be-